Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 29 (S. 19-20)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates betreffend Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecken Römerhofplatz–Klusplatz und Burgwies–Stadtgrenze Rehalp.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.12.1910

[S. 19] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. XXV, 1) wird ausgedehnt auf die folgenden neu zu erstellenden Linien:

a) In der Asylstraße, vom Römerhofplatz bis zum Klusplatz:

b) in der zu korrigierenden äußern Forchstraße von der Burgwies bis zur Stadtgrenze bei der Rehalp.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neuen Linien richten sich nach dem zu erlassenden Bundesratsbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neuen Teilstrecken ausgedehnt ist.

Zürich, den 24. Dezember 1910.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber. // [S. 20]

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 3. Februar 1911 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb folgender Straßenbahnlinien bewilligt:

a) Einer Linie in der Asylstraße, vom Römerhofplatz zum Klusplatz;

b) einer Linie ab Burgwies, in der zu korrigierenden äußern Forchstraße bis zur Stadtgrenze Rehalp.

2. Auf die neuen Linien finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Für die Linie in der äußern Forchstraße werden folgende Fristen, festgesetzt:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016